

Gebührensatzung

zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 27.01.1993

Aufgrund des § 23 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 22.12.1992, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S.214, SGV.NW 2023), und der §§ 1, 4,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 - KAG - (GV NW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV NW S.214) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung am 21.01.1993 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich beschlossen:

§ 1

Müllabfuhrgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Müllabfuhr erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Müllabfuhrgebühren

§ 2 ¹⁾

Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Müllabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung gleich gestellten dinglich Berechtigten haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ²⁾

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Müllabfuhrgebühren ist die Art und Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Müllgefäße (Restabfallbehälter und Bioabfallbehälter)

¹⁾ § 2 neu gefasst durch 8.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 20.12.2000 (in Kraft ab 01.01.2001)

²⁾ § 3 Abs. 1 neu gefasst durch 3.Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.1995 (in Kraft ab 01.01.1996)

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Benutzung der Beistellsäcke wird durch den Kauf der in § 10 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich bezeichneten Müllsäcke entrichtet.

§ 4¹⁾²⁾³⁾⁴⁾⁵⁾

Gebührensatz

- (1) Die Müllabfuhrgebühr beträgt

für jeden 60-l-Restabfallbehälter	75,00 € jährlich
für jeden 80-l-Restabfallbehälter	87,36 € jährlich
für jeden 120-l-Restabfallbehälter	112,08 € jährlich
für jeden 240-l-Restabfallbehälter	186,12 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei wöchentlicher Leerung	1.396,08 € jährlich
für jeden 1,1-cbm-Restabfallbehälter bei 14-täglicher Leerung	717,00 € jährlich
für jeden 120-l-Bioabfallbehälter	58,32 € jährlich
für jeden 240-l-Bioabfallbehälter	96,96 € jährlich.

- (2) Die Gebühr für den Beistellsack beträgt 3,20 €.
- (3) Die Gebühr für den Umtausch eines Abfallbehälters beträgt 33,00 €.
- (4) Wird eine Nachfahrt der regulären Abfuhr in Anspruch genommen, wird dem Anschlusspflichtigen die Anfahrt und Leerung auf der Grundlage der der Stadt dafür entstehenden Aufwendungen in Rechnung gestellt.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das Müllgefäß abgemeldet oder eingezogen wird.
- (2) Als Erhebungszeitraum gilt das volle Kalenderjahr. Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend für jeden abgelaufenen vollen Monat.

¹ § 4 Abs. 1 neu gefasst durch 28. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 11.12.2019 (in Kraft ab 01.01.2020)

² § 4 Abs. 1 neu gefasst durch 29. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.2020 (in Kraft ab 01.01.2021)

³ § 4 Abs. 1,2,3 neu gefasst durch 30. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 17.12.2021 (in Kraft ab 01.01.2022)

⁴ § 4 Abs. 1,2,3,4 neu gefasst durch 31. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 16.12.2022 (in Kraft ab 01.01.2023)

⁵ § 4 Abs. 1,2,3 neu gefasst durch 32. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 15.12.2023 (in Kraft ab 01.01.2024)

- (3) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Monats fort. Die Gebühr ermäßigt sich entsprechend der restlichen Monate des Erhebungszeitraumes.

§ 6¹⁾

Festsetzung und Fälligkeit der Müllabfuhrgebühr

Die Gebühren aus § 4 Absatz 1 und 3 werden von der Stadt Jülich durch Gebührenbescheid festgesetzt, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann.

Die Gebühren gemäß § 4 Absatz 1 werden zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November fällig. Sich aus Veranlagungen für abgelaufene Zeiträume ergebende Nachforderungen sind einen Monat nach Zugang des Feststellungsbescheides fällig.

Die Gebühr gemäß § 4 Absatz 2 wird bei Erwerb des Beistellsacks fällig.

Die Gebühr gemäß § 4 Absatz 3 wird nach Zugang des Bescheides zum darin genannten Fälligkeitstermin fällig.

§ 7²⁾³⁾

Erwerb der Beistellsäcke

Der Verkauf der Beistellsäcke erfolgt durch die von der Stadt Jülich bekannt gegebenen Verkaufsstellen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Jülich vom 31.01.1980 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

¹⁾ § 6 neu gefasst durch 21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 25.02.2013

²⁾ § 7 neu gefasst durch 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 18.12.1995 (in Kraft ab 01.01.1996)

³⁾ § 7 Satz 2 aufgehoben durch 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Jülich vom 23.12.1996 (in Kraft ab 01.01.1997)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NW – die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 27.01.1993

Stadt Jülich
Der Bürgermeister

gez.: Schmidt

Bescheinigung

Hiermit wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung am 30.01.1993 in der „Jülicher Volkszeitung“ und in den „Jülicher Nachrichten“ öffentlich bekanntgemacht wurde.

Jülich, den 19.07.1993

Stadt Jülich
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:

gez.: Heinen